

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

19 (10.5.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506881)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gf.

1859. Dienstag, 10. Mai. №. 19.

Bekanntmachungen.

1) Die Wege in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 29. d. M. zu ebnen, zu spuren und in völlig schaufreien Stand zu setzen, insbesondere auch die Fußwege, Wegufer etc. auszubessern und überhängende Bäume und Gesträuche aufzuschneiden, alles bei Vermeidung von Brüchen und Ausführung des Erforderlichen auf Kosten der Säumigen. (Mai 8.)

2) Nach den festgesetzten Voranschlägen der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg im Rechnungsjahre 1859/60 sind an directen Gemeindesteuern zu entrichten:

1) Beiträge zur Armenkasse (Stadt und Stadtgebiet) für vier Monate vom Juni bis October d. J.

2) Nachtwächtergeld (Stadt) 2 Thlr. 5 gf. für das volle Haus, im November d. J.

3) Servicegeld (Stadt) 8 Thlr. 20 gf. für das volle Haus, im Juli d. J.

4) Beitrag zur Straßenkasse (Stadt) 1 Schwaren für jeden □ Fuß, im Juli d. J.

und zwar Ziffer 1 an den Armenrechnungsführer Baars und Ziffer 2 bis 4 an den Stadtcämmerer Garbers. Wegen einer auszuschreibenden Gemeindeumlage wird später das Erforderliche bekannt gemacht werden. (Mai 6.)

3) Das am 26. v. M. errichtete Testament des weiland Sergeanten F. L. C. Blohm hieselbst soll am 13. d. M., Nachmittags 4 Uhr publicirt werden. (Amtsgericht.)

4) Als Bürger ist aufgenommen: Malermeister Christian Bernhard Heinrich Popken hieselbst.

5) Gefunden: 1 Schürze, 1 Schleier, 1 Messer, 1 Haube, 1 Portemonnaie, 1 Haarbürste.

Das Armenwesen der Stadtgemeinde Oldenburg in den Rechnungsjahren 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇.

Nach Art. 169 der Gemeinde-Ordnung haben die Aemter und die Magistrate der Städte erster Classe über den Zustand des Armenwesens ihres Bezirks alljährlich der Regierung Bericht zu erstatten. Der erste nach dieser Vorschrift vom hiesigen Stadtmagistrate erstattete Bericht umfaßt die Rechnungsjahre 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇. Dieser wird um so mehr das Interesse unserer Mitbürger für sich in Anspruch nehmen dürfen, als er nicht etwa allein die in diese Rechnungsjahre in der Armenverwaltung vorgekommenen Aenderungen sondern eine Schilderung des gesammten Zustandes des Armenwesens, wie dasselbe sich bisher gestaltet hat, befaßt. Diese Darlegung wird also für künftige Mittheilungen aus diesem Gebiete der Gemeindeverwaltung den Ausgangspunct bilden. Den Inhalt dieses Berichtes theilen wir in Folgendem mit:

Die hiesige Arme ngemeinde befaßte bis zum 1. Mai 1856 in ihrer örtlichen Begrenzung die Stadt mit den Vorstädten als eine Gemeindeabtheilung und das Stadtgebiet als die andere; erstere mit einer Bevölkerung von 6543, letztere mit 2983 Seelen. Die Grenzen zwischen beiden Gemeindeabtheilungen wurden in Folge der Gemeinde-Ordnung (Art. 9), der Verordnung vom 30. Novbr. 1855 und des Gemeinde-Statuts l. Art. 1 geändert, indem der äußere Damm und ein großer Theil des bisherigen Stadtgebiets mit der Stadt vereinigt wurden. Die Bevölkerung der Stadt stieg demzufolge auf 10475 Seelen, die Bevölkerung des Stadtgebiets blieb nur 745 Seelen.

Die das Armenwesen verwal tende Behörde hieß bis dahin „Specialdirection des Armenwesens.“ Sie bestand aus dem Stadtdirector als Vorsitzenden, dem Stadtsyndicus, einem Geistlichen der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde, dem hiesigen katholischen Pfarrer, zwei vom Stadtrath zugeordneten Mitgliedern (Art. 128 der Stadtordnung) und neun von der Specialdirection und dem Stadtrath gewählten vom Generaldirectorium des Armenwesens bestätigten Armenvätern. Sie heißt jetzt Armenkommission (Art. 157 der Gemeinde-Ordnung), ihre Zusammensetzung blieb die bisherige; jedoch trat einer der Rathsherren (Statut l. Art. 22) und noch ein Armenvater hinzu. Einer der hiesigen Aerzte ist als Armenarzt angestellt und besoldet, mit der Verpflichtung, den Sitzungen der Armenkommission regelmäßig beizuwohnen. Zur Verwaltung der Armenkasse und der Armenfonds ist ein Armenrechnungsführer angestellt und besoldet, gleichfalls mit der Verpflichtung, in den Sitzungen anwesend zu sein. Ein für das Armenwesen besonders angestellter Gemeindediener, der

„Armenvogt“, nahm die für diesen Zweck erforderlichen Dienstleistungen wahr. Nach seinem unlängst erfolgten Tode ist ein Armenvogt nicht wieder angestellt. Der Dienst wird seitdem durch die Polizeidiener mit wahrgenommen.

Die nächste Sorge für die einzelnen Armen liegt den Armenvätern ob. Von diesen haben zwei für diejenigen Armen zu sorgen, die bei anderen Leuten zur Ernährung, Verpflegung und soweit nöthig zur Erziehung für ein aus der Armenkasse zu zahlendes Kostgeld untergebracht sind. Der eine sorgt für die erwachsenen Armen dieser Art, der Andere für die Kinder. Zur Beaufsichtigung und Verpflegung der übrigen in der Gemeinde vorhandenen Armen war die Gemeinde bis 1856 in sieben Armenväterbezirke eingetheilt, zwei für die Stadt und Vorstädte und fünf für das Stadtgebiet. Seit 1856 ist die vergrößerte Stadt in fünf, das Stadtgebiet, übereinstimmend mit der Bezirkseinteilung des Stadtgebiets, in drei Armenväterbezirke getheilt.

Von den übrigen Mitgliedern der Armenkommission liegt dem Stadtdirector die Leitung dieses Verwaltungszweiges und die nächste Aufsicht über das Vermögen und Rechnungswesen der Armengemeinde ob, der Stadtsyndicus handhabt die Armenpolizei und leitet das Taxationsgeschäft zum Zwecke der Abschätzung und Ansetzung der Gemeindeglieder zu den zu leistenden Armenbeiträgen, den Geistlichen liegt insbesondere die Seelsorge für die Armen und die Aufsicht auf die Erziehung und den Schulbesuch der Kinder ob; ein Mitglied der Armenkommission führt die Aufsicht über die zur Beschäftigung der Armen durch Handarbeiten getroffene Einrichtung, ein anderes Mitglied beaufsichtigt die Armenwohnungen, die von noch zum Theil arbeitsfähigen Armen bewohnt werden. Zur Verwaltung des Arbeitsmaterials, dessen Ankauf, Zahlung des Arbeitslohns, Verwerthung der Fabrikate, sowie zur Besorgung der Bekleidungsgegenstände für die Armen ist eine Verwalterin angestellt und besoldet. Die Zahl der aus den verschiedenen Berufskreisen gewählten Armen-tagatoren beträgt 13.

Die Armenkommission hält regelmäßig in jedem Monate eine öffentliche Sitzung, in welcher alle das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten mündlich verhandelt und berathen werden. Nur solche Gegenstände sind ausgeschlossen, die sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen. Die Armenkommission ist jedoch fast nie in der Lage gewesen, hierauf besonders Bedacht zu nehmen, da von der Befugniß, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen, höchst selten Gebrauch gemacht wird. Die Sitzungen dienen hauptsächlich dazu, um über Verwaltungsmaßregeln, zu bewilligende Unterstützungen etc. zu berathen und zu beschließen, dann aber auch, um allen denen, welche Bitten oder Anträge zu stellen haben, Gelegenheit zu geben,

solche persönlich vorzubringen, oder durch Andere vorbringen zu lassen. Ueber die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Außer den monatlichen sind außerordentliche Sitzungen selten erforderlich. Die Armentaxatoren werden zu den ihnen obliegenden Geschäften je nach Bedürfniß zusammenberufen. Behuf der jährlich vorzunehmenden Revision der Ansetzungen aller Beitragspflichtigen treten die Taxatoren eine Zeitlang in jedem Jahre wöchentlich mehrere Male zusammen, sonst nur, um die im Laufe des Jahres durch eintretende Veränderungen nothwendigen Berichtigungen vorzunehmen. —

Das Vermögen der Stadtarmengemeinde bestand in den Rechnungsjahren 18^{55/56} und 18^{56/57} an Grundvermögen aus dem Armenhaus (früher Arbeitshaus, jetzt für die Volksschule und die Bewahrschule benutzt und mit dem Nebengebäude zu 5800 Thlr. bei der Brandkasse versichert) sammt den dazu gehörigen Gründen, mit Einschluß des Turnplatzes 9 Scheffelsaat 10 □ F. groß; und aus dem an der Wallstraße belegenen Theile des Barackenplatzes (Waffenplatzes) 27 □ Ruthen 317 □ Fuß groß, auf welchem früher die s. g. Armenbaracken (Eigenthum des einheimischen Armenfundus) standen.

Das bewegliche Vermögen besteht aus den Schulutenfilien der früheren Armen- und Industrieschule, welche bis weiter der hiesigen Volksschule zur Benutzung überlassen sind, aus den Utensilien und Vorräthen zur Beschäftigung der Armen durch Handarbeiten und zur Bekleidung der Armen und aus den auf dem Rathhause befindlichen der Armenkommission zur Benutzung dienenden, der Armengemeinde gehörenden Gegenständen (Actenschrank, Bücher, Rechnungen etc.). An Grundrenten begleichen der Armengemeinde jährlich 62 Thlr. 3^{2/5} Gr. Cour. Die Armenfonds bestehen aus dem s. g. einheimischen Armenfundus mit einem Capitalbestande von 10477 Thlr. 46^{1/2} Gr. Gold und dem Stadtarmenfundus mit einem Capitalbestande von 3585 Thlr. 58^{1/2} Gr. Gold. Von diesen beiden Fonds sind 4963 Thlr. 33 Gr. Gold (bezw. 2279 Thlr. 46^{1/2} Gr. und 2683 Thlr. 58^{1/2} Gr.) zum Bau des Armenhauses verwandt.

Außer diesen Armenfonds verwaltet die Armenkommission zwei Stiftungen zu milden Zwecken, nämlich ein Vermächtniß der Hochseligen Großherzogin Cäcilie von 2000 Thlr., wovon 1000 Thlr. ursprünglich der hiesigen Armenschule und 1000 Thlr. der Bewahrschule vermacht, nach Aufhebung der Armenschule aber die Aufkünfte der erstgedachten 1000 Thlr. mit Höchster Genehmigung ebenfalls der Bewahrschule überwiesen wurden; und ein Vermächtniß des verstorbenen Ministers von Brandenstein von 1000 Thlr. Gold, ebenfalls der Bewahrschule bestimmt. Sollte diese Anstalt aufhören, so soll das Vermächtniß an die Taubstummenanstalt in

Wildeshausen und falls auch diese aufhören sollte, an den vom Stifter begründeten Landschulfundus fallen.

Bei den hiesigen Armen ist zu unterscheiden zwischen solchen die eine fortgehende regelmäßige Unterstützung erhalten und solchen, die nur vorübergehend zu einem besonderen Zweck außerordentlich unterstützt worden sind. Bei den ersteren ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen, die bei anderen Leuten (Annehmern) zur Beköstigung, Verpflegung, und bezw. zur Erziehung untergebracht sind (ausverdungene Arme) und solchen, welche in anderer Weise, in der Regel durch die Armenväter unterstützt werden. Von diesen werden einige mit fast allen nothwendigen Lebensbedürfnissen versorgt, andere dagegen mittelst einzelner Arten von Lebensbedürfnissen unterstützt.

In den Rechnungsjahren 18^{55/56} und 18^{56/57} wurden an ausverdungenen Armen auf Kosten der hiesigen Armenkasse unterhalten:

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1) erwachsene Arme: | 18 ^{55/56} | 18 ^{56/57} |
| a. männliche | 29 | 24 |
| b. weibliche | 46 | 50 |
| 2) Kinder: | | |
| a. männliche | 53 | 52 |
| b. weibliche | 41 | 36 |
| | Sa. | 169 |
| | | 162 |

Von den erwachsenen wurden 7 unheilbare Geistesranke (3 männliche und 4 weibliche) in der Irrenanstalt zu Blankenburg verpflegt. Von den Kindern waren im Jahre 18^{55/56} 48 und 18^{56/57} 43 unehelich geboren; ein taubstummes verstarb im Jahre 1857 in der Taubstummenanstalt zu Wildeshausen.

Durch die Armenväter wurden mittelst Geld oder Naturalien im Jahre 18^{55/56} 15 Familien und 70 einzelne Personen unterstützt und von letzteren 20 männliche und 50 weiblichen Geschlechts, im Jahre 18^{56/57} 19 Familien und 67 einzelne Personen, von letzteren 23 männlichen und 44 weiblichen Geschlechts.

In den zur Unterbringung von Armen gemietheten Wohnungen in der Stadt und vor dem Haarenthore im Stadtgebiet wohnten 18^{55/56} 7 Familien und 9 einzelne Personen weiblichen Geschlechts; 18^{56/57} 8 Familien und 8 einzelne Personen weiblichen Geschlechts. Außerdem wurden Beihilfen zur Zahlung der Miethen 18^{55/56} baar aus der Armenkasse an 8 Familien und 18 einzelne Personen und im Jahre 18^{56/57} an 10 Familien und 21 einzelne Personen bewilligt.

Durch Verabreichung von Feuerung (Torf) wurden im Jahre 18^{55/56} 26 Familien und 63 einzelne Personen, im Jahre

18⁵⁶/₅₇ 16 Familien und 48 einzelne Personen unterstützt, durch Verabreichung von Kleidungsstücken 18⁵⁵/₅₆ 52 Erwachsene und 89 Kinder, 17⁵⁶/₅₇ 47 Erwachsene und 43 Kinder. 91 Personen wurden im Jahre 18⁵⁵/₅₆ und 111 im Jahre 18⁵⁶/₅₇ durch Verabreichung von Arznei unterstützt und 18⁵⁵/₅₆ 31 Personen (15 männliche und 16 weibliche) auf Kosten der Armenkasse an 1372 Verpflegungstagen sowie 18⁵⁶/₅₇ 17 männliche und 6 weibliche Personen an 1037 Verpflegungstagen im Hospital verpflegt.

Im Jahre 18⁵⁵/₅₆ wurden für 49 Knaben und 41 Mädchen evangelischer Confession und für 3 Knaben und 2 Mädchen katholischer Confession und im Jahre 18⁵⁶/₅₇ für 50 Knaben und 35 Mädchen evangelischer Confession und 4 Knaben und 1 Mädchen katholischer Confession das Schulgeld aus der Armenkasse bezahlt. 8 Kinder (3 männlichen und 5 weiblichen Geschlechts) besuchten 18⁵⁵/₅₆ auf Kosten der Armenkasse die Armenschule und im Jahre 18⁵⁶/₅₇ 7 Kinder (3 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts).

Die Begräbniskosten 18⁵⁵/₅₆ wurden für 13 Erwachsene (6 männlichen, 7 weiblichen Geschlechts) und für 2 Kinder bezahlt; 18⁵⁶/₅₇ für 8 Erwachsene (4 männlichen und 4 weiblichen Geschlechts) und für 1 Kind.

Die ausverdingenen erwachsenen Armen sind größtentheils solche, die durch hohes Alter, Kränklichkeit, geistige oder körperliche Schwächen oder Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht zu erwerben vermögen, zu einem kleinen Theil auch solche Personen, die durch ein unordentliches, unsittliches Leben (durch Trunkfälligkeit, Viederlichkeit, Müßiggang &c.) heruntergekommen sind, sich durch eignes Verschulden in Armuth versetzt haben und bei denen versucht werden soll, sie zu einem geregelten, nüchternen, thätigen Leben zurückzuführen. Durch die Unterbringung bei geeigneten Leuten gelingt dies nicht selten in höherem oder geringerem Grade. In seltenen Fällen freilich soweit, daß Personen dieser Art dahin gelangen, wieder vollständig für ihren Unterhalt zu sorgen; manchmal jedoch insoweit, daß solche Personen vom Trunke oder sonstigen unsittlichen Leben abgehalten, zu einer geregelten Thätigkeit genöthigt und somit gehindert werden, der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre Laster ferner zu schaden, zugleich aber gezwungen werden, selbst wenigstens einen Theil ihres Unterhalts durch Arbeiten für Andere (ihre Annehmer) zu erwerben, so daß sie doch äußerlich als wesentlich gebessert angesehen werden dürfen. Zwar bleiben die meisten dieser Personen der Armenkasse dauernd zur Last, da sie, wenn man sie ganz sich selbst überlassen wollte, bald wieder in ihre früheren Fehler zurückfallen würden. Je nach ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrem mehr oder minder gutem

Betragen wird jedoch meistens nur ein sehr mäßiges Kostgeld für dieselben gezahlt und mitunter finden sich selbst Annehmer, denen kein Kostgeld gezahlt wird oder die den Armen selbst noch Kleidung oder einen geringen Lohn zu geben sich verpflichten. Nach der hier gemachten Erfahrung ist dieses Verfahren bei sittlich heruntergekommenen Personen in der Regel einer Verweisung derselben in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta vorzuziehen. Der Aufenthalt in dieser Anstalt nöthigt diese meist schlaffen und willensschwachen Menschen zwar, so lange sie in der Anstalt verweilen, dort thätig zu sein und hindert sie, sich hier ihren alten Fehlern hinzugeben. Eine gründliche auch innerliche Besserung gelingt jedoch selten und das Zusammenleben mit anderen gleich oder noch mehr verdorbenen Menschen übt nicht selten einen verderblichen Einfluß, der meistens erst nach der Entlassung aus der Anstalt zu Tage kommt. Das Bestreben, bei innerer Verkommenheit äußerlich gut zu scheinen und sich auch als innerlich gebessert darzustellen, führt zu Heuchelei und Scheinheiligkeit. Kehren Personen dieser Art aus der Zwangsarbeitsanstalt in ihre früheren Umgebungen zurück und sind sie hier wieder sich selbst überlassen, so üben die alten ungünstigen Verhältnisse, frühere schlechte Bekanntschaften bald wieder ihren nachtheiligen Einfluß, führen zu Rückfällen und abermaligen Verweisungen in das Zwangsarbeitshaus, die bei denselben Personen nicht selten zum dritten und vierten Male und noch öfterer nothwendig werden. Die Unterbringung sittlich heruntergekommener Personen bei geeigneten Leuten in andern Gemeinden, die Entfernung aus den alten ungünstigen Verhältnissen, die Aufnahme in eine Familie, die ein Interesse dabei hat, den Aufgenommenen von Unsitlichkeit abzuhalten und dessen Kräfte sich möglichst nutzbar zu machen, ist demnach das mildere und mehr Aussicht auf Besserung bietende Verfahren. Es finden sich aber nicht immer Familien, die geneigt und geeignet sind, Personen jener Art bei sich aufzunehmen, auch können andere Umstände dies verhindern. In diesen Fällen bleibt nichts übrig, als zu der Verweisung in das Zwangsarbeitshaus seine Zuflucht zu nehmen. Sind die ausverdungenen erwachsenen Armen bei geeigneten Annehmern untergebracht, so sucht man dieses Verhältniß möglichst lange fort-dauern zu lassen, da sich nicht selten ein Band zwischen dem Annehmer und dessen Familie und dem verdungenen Armen bildet, welches dem Letzteren zum Vortheil gereicht und ihm seine Lage erleichtert. Namentlich verdient es anerkennend erwähnt zu werden mit welcher Aufopferung kranke Arme oft von ihren Annehmern gepflegt werden.

Bei Kindern, welche ausverdungen werden müssen, wird mit besonderer Sorgfalt auf die Wahl der Annehmer gesehen. Auch hier wird, wie bei den erwachsenen Armen, in der Regel

der Unterbringung auf dem Lande vor den Annehmern in der Stadt der Vorzug gegeben. Gesündere Kost, einfacheres Leben, frühe Gewöhnung zur Arbeit, geringere Gefahr vor Verführungen sind wesentliche Vortheile der ländlichen Erziehung, die auch nach der Confirmation in der Regel noch günstig fortwirken. Auch bei den Kindern wird noch mehr wie bei den erwachsenen Armen dahin gestrebt, daß sie wo möglich bei denselben Annehmern verbleiben. Es bildet sich hier in der Regel ein dem elterlichen und kindlichen ähnliches Verhältniß. Nicht selten bleibt den Armenkindern, wenn sie nach der Confirmation den Annehmer verlassen haben, dessen Haus die Zufluchtsstätte, zu der sie zurückkehren, wenn sie Rath, Trost oder Hülfe bedürfen. Manchmal bleibt das Armenkind auch nach der Confirmation bei dem Annehmer, indem es in den Dienst desselben eintritt. Auch darin liegt ein großer Vorzug der Erziehung der ausverdingenen Armenkinder auf dem Lande, daß sie dort häufig in einen ländlichen Dienst übergehen und in den gewohnten einfacheren Verhältnissen bleiben, die sie vor mancherlei Abwegen schützen, denen die Diensthöten in der Stadt, besonders die weiblichen nur zu häufig ausgesetzt sind.

Es ist übrigens keinesweges gleichgültig, in welche Gemeinden des Landes Kinder dieser Art gebracht werden. Auch in manchen Landgemeinden haben Leichtsinns und Unsitlichkeit überhand genommen, während andere sich durch Arbeitsamkeit, Nüchternheit und kirchlichen Sinn auszeichnen. In Gemeinden dieser letzteren Art sucht die Armenbehörde vorzugsweise die Armenkinder unterzubringen. Es darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche ausgezeichnete Hülfe bei Unterbringung und Beaufsichtigung der Armenkinder durch eine Dame gewährt wird, die früher der hiesigen Gemeinde angehörte, jetzt in einer mehrere Meilen von der Stadt entfernten ländlichen Gemeinde wohnt, und dort mit nicht ermüdender Bereitwilligkeit für unsere Armenkinder sorgt, sie fortwährend beaufsichtigt und sie, wenn sie confirmirt werden, in einen geeigneten Dienst zu bringen sucht.

(Fortsetzung folgt.)

Allelei.

Viehmarkt vom 4. Mai. Es waren zu Markt gebracht: 379 Stück Hornvieh, 44 alte Pferde, 13 Enten, 3 Schaaf. Der Handel war sehr flau.

Verantwortlicher Redacteur: W. Mühlenbecher.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.